

PRESSE-INFORMATION

Österreichisches Urteil über Tiere im Zirkus entscheidet nicht über Europäische Problematik

In seinem am 21.12.2011 veröffentlichten Urteil entschied der Österreichische Verfassungsgerichtshof dass das Verbot der Wildtierhaltung die Österreichische Verfassung nicht verletzt. Das Gericht entschied nicht über die Rechtmäßigkeit des Verbots nach Europäischem Recht, das verlangt, dass Mitgliedsstaaten der EU das am wenigsten restriktive Mittel zur Erreichung ihrer Ziele wählen, wenn die Gesetzgebung die Dienstleistungsfreiheit und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes betrifft. Ob das Österreichische Verbot Europäisches Recht verletzt, wird letztlich der Europäische Gerichtshof zu entscheiden haben.

Der Österreichische Gerichtshof entschied über eine Beschwerde des Circus Krone, nach der Österreichs Verbot der Haltung wildlebender Tiere im Zirkus seine durch Europäisches Recht garantierte Freiheit verletze, seine Dienstleistung in Österreich anzubieten. Dieser Antrag folgte der Auffassung der Europäischen Kommission, die in einem Schreiben an die Republik Österreich vom 12.10.2005 festgestellt hat, dass diese mit dem Verbot der Haltung nicht-domestizierter im Zirkus gegen „Artikel 49 des EG-Vertrages verstoßen hat“.

Der Gerichtshof verwarf das Argument der Regierung, Circus Krone habe kein anerkanntes rechtliches Interesse. Es kam jedoch zu der Auffassung, das Verbot verletze die Österreichische Verfassung nicht, weil die Regierung nicht alle Zirkusvorführungen verbiete, sondern lediglich solche mit nicht-domestizierten Tieren. Der Gerichtshof bewertete dies als „Einschränkung“ der Zirkustätigkeit, die im Rahmen der Entscheidungsmacht der Regierung liege.

Der Gerichtshof ging auf die Einwendung des Circus Krone, das Verbot sei diskriminierend, weil die gleichen Tierarten bei Filmarbeiten vorgeführt werden dürfen, nicht ein. In Ihrem Schreiben aus dem Jahr 2005 bemerkte die Europäische Kommission, dass das Österreichische Verbot von Vorführungen im Zirkus die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen bzw. bei Film- und Fernsehaufnahmen nicht ausnahmslos untersagt, aber Einschränkungen verursacht. Laut Kommission zeigt dies „dass die durch das Tierschutzgesetz verfolgten Ziele auch durch weniger einschränkende Maßnahmen als durch das ausnahmslose Verbot des § 27 TSchG erreicht werden“. Die Tatsache, dass weniger einschränkende Maßnahmen als ein Verbot zur Verfügung stehen, wird auch durch die Existenz von Gesetzen belegt, die die Haltung von Tieren im Zirkus in Frankreich, Deutschland, Italien und anderen Ländern regeln.

Der Österreichische Gerichtshof vertritt die Auffassung eine Diskriminierung liege nicht vor, weil das Verbot auf Österreichische wie ausländische Zirkusse gleichermaßen anwendbar sei. Laut Europäischer Kommission verlangt Artikel 49 des EG-Vertrages „nicht nur die Beseitigung sämtlicher Diskriminierungen des Dienstleistungserbringers aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, sondern auch die Aufhebung aller Beschränkungen – selbst wenn sie unterschiedslos für einheimische Dienstleistende wie für Dienstleistende anderer Mitgliedstaaten gelten –, wenn sie geeignet sind, die Tätigkeit des Dienstleistenden der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und dort rechtmäßig ähnliche Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden oder zu behindern“.

*Die **European Circus Association** ist eine gemeinnützige Organisation, um Cirkuskunst und –kultur zu fördern und zu bewahren. Die ECA vertritt über 130 Cirkusse, Festivals, Tierlehrer und –vorführer in 29 Ländern, darunter fast alle führenden europäischen Cirkusse. Sie arbeitet eng mit Berufsorganisationen auf dem Gebiet der Erziehung reisender Kinder und der Berufsausbildung zusammen, ebenfalls mit Partnern wie der European Showmen's Guild und dem Christian Council for the Pastoral Care of Circus and Carnival Workers.*



PRESSE-INFORMATION

In seiner Entscheidung fasst der Gerichtshof die Einlassungen der Regierung über das Wohlergehen von Zirkustieren zusammen. Circus Krone erhielt keine Gelegenheit Beweise vorzulegen, darunter veröffentlichte wissenschaftliche Studien, die aufzeigen dass Zirkusse die Anforderungen ihrer Tiere bezüglich Gesundheit und Wohlergehen erfüllen können und dies auch tatsächlich tun. Diese Beweise wurden von einem unabhängigen Expertenausschuss beurteilt, den das Vereinigte Königreich im Jahr 2007 eingesetzt hat (DEFRA). Der Ausschuss stellte fest dass es „keine hinreichenden wissenschaftliche Beweise“ gäbe, „die zeigen, dass reisende Circusse nicht geeignet sind, den Erfordernissen für das Wohlergehen von ... nicht-domestizierten Tieren (inklusive Großkatzen und Elefanten) zu entsprechen. Darüber hinaus verstoße jeder Versuch, die Verwendung eines Tieres zu verbieten, bei Fehlen überzeugender wissenschaftlicher Beweise gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit“. Der Ausschuss schlussfolgerte auch, dass „obwohl Zirkustiere regelmäßig transportiert werden, kein Beweis dafür vorliegt, dass dies zwangsläufig zu Beeinträchtigungen des Wohlergehens des Tieres führt.“ Neue wissenschaftliche Studien, die in Europa durchgeführt wurden um das Stresslevel von Zirkustieren vor, während und nach dem Transport zu ermitteln, bestätigen diese Schlussfolgerung.

Die Europäische Circus Assoziation und ihre Mitglieder fördern weiterhin die besten Praktiken für die Haltung von Zirkustieren und unterstützen die Erarbeitung angemessener Regierungsrichtlinien um Gesundheit und Wohlergehen aller Tiere in menschlicher Obhut, auch von Tieren in der Manege, sicherzustellen.

Weitere Auskünfte erteilt gerne:

Arie Oudenes, ECA-Geschäftsführer, Tel. +31 33 455 35 69

*Die **European Circus Association** ist eine gemeinnützige Organisation, um Circuskunst und –kultur zu fördern und zu bewahren. Die ECA vertritt über 130 Circusse, Festivals, Tierlehrer und –vorführer in 29 Ländern, darunter fast alle führenden europäischen Circusse. Sie arbeitet eng mit Berufsorganisationen auf dem Gebiet der Erziehung reisender Kinder und der Berufsausbildung zusammen, ebenfalls mit Partnern wie der European Showmen's Guild und dem Christian Council for the Pastoral Care of Circus and Carnival Workers.*